

2019.07.30**Darf ein Alleinflug im Rahmen einer PPL-Ausbildung unter Aufsicht des Fluglehrers im oder ins Ausland stattfinden?**

Bis ins Jahr 2011 war ein Alleinflug im oder ins Ausland im Rahmen der Ausbildung zum Privatpiloten grundsätzlich nicht erlaubt. Art. 43 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten oder vereinheitlichten Ausweise des Flugpersonals (SR 748.222.1) hatte statuiert, dass der Lernausweis in der Schweiz (sowie den über ausländischem Gebiet liegenden Teilen der schweizerischen Fluginformationsgebiete und im Raum des Flughafens Basel-Mülhausen) zu Ausbildungsflügen mit dem Fluglehrer am Doppelsteuer oder alleine unter Aufsicht des Fluglehrers berechtigt. Dieser Artikel wurde jedoch im Hinblick auf die neuen europäischen Bestimmungen zur Erlangung einer Lizenz im Jahre 2011 aus der Verordnung gestrichen.

Im selben Jahr ist die VO (EU) Nr. 1178/2011 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt unter anderem die Voraussetzungen zum Erlangen einer Privatpilotenlizenz (PPL) umfassend. Es sind gemäss dieser Verordnung keine Einschränkungen für Flugschüler im Hinblick auf die Überschreitung von Landesgrenzen innerhalb der EU respektive innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der VO (EU) Nr. 1178/2011 vorgesehen. Alleinflüge im Rahmen der Ausbildung zum Privatpiloten sind entsprechend nicht auf die Schweiz limitiert und dürfen unter Einhaltung der Anforderungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 (namentlich FCL.020; Mindestalter des Flugschülers sowie Ermächtigung und Überwachung durch den Fluglehrer) auch ins Ausland stattfinden.